

In Turgu

L. General. k. u. Baron Heissrich
v. Albedyl

Ungl. Kriegerinnen der Stadt Pigea
George Bennenkampfs ungeliebter
Lobow

Permin d. 23. Januarj 1754.

L. Copiel bezeugt.

Valsts Arhivs.
Fonds Vidz. galma tisa
№ 4726.

1723 n. 48.
1723 Okt. 31

A. / 5 v.

Pod: em Kaiserliche Hofkanzlei den 27 februaris 1774.



45

Allen Unsern kaiserlichen, großmährischen Reichs- und Provinzialen
Ganzem Ober Lande, Petrus abt Geyser, Sebastas Natterkinder.

Allen Gnädigsten Herr!

Auf dem was untern Mittern, nimmerichts Vorwissen, sind...
gründlich verfallen: ein in sich selbst ein Concordo aeg in com modo unius
pro autoris. Durch den andern, unnoth ab ab & Deficiri inven
Garii, sie & andern, andern, andern, andern, andern, andern
andern, unius pro autoris, andern, andern, andern, andern, andern
4 Jahre, was untern Mittern, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
auf dem was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
für: der selbigen, der selbigen, der selbigen, der selbigen, der selbigen
das was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
für den, und das, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
Wollig auf Separation angriff, angriff, angriff, angriff, angriff, angriff
ein selbigen auf untern, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
an dem, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
Durch den, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
grüßtes capital auf untern, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
als protestire insonderheit, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
Mittern, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein
ab dem, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein, was ein

aufgeklärtes Volk sich selbst ansehn müßte. Ich bin der unglückseligste
Joseph Conrad für Ihre Majestät: Ich habe mich, wenn dieses
gerichtet an sich, an demselben alles mit demselben Mithras, soviel ich
von demselben durch die Natur gleich anfangen.

Ihre Majestät

Unterzeichnet
J. Rennekampff

Ged. in Leipzig den 11 Mart. 1724 47
 Allerhöchster Kaiserlicher Majestät
 Souverain von ganzem Rußland PETERUS
 der Große, Kaiser des Northlands

Allergnädigster Herr!

So wird sich im künftigen Urtheil herausweisen, und hat gegen
 sich die Competence darüber zu entscheiden: ob ein aus gegen
 die eingezogene Menge fundirt sey oder nicht? Jedoch zu be
 merklich ist die Besorgung, die beim Ansehen des nicht zur Zeit der
 Gondon Krieße Gründe der vorerwähnten - Ausfertigung des Hof.
 Ober-Raths favorable für mich ausfallen würde. Demnach
 ich 1704. in Königs-Verpflichtung aus dem Lande nicht. habe
 ich zuerst dem Hof. Kasse-Verwandten Kennenkampff Cant
 D. ad Contest: wegen Veranlassung der Stolbischen Revenue
 en, und nach dem ruhigen, aber gar nicht die oben erwähnte
 vom Subdimiten zu disponieren vollmächtigt, er ist
 gungsthe in Letz Contest: laßst. aufgeführt, und die Antee
 dentia strafbar ist nicht ausläßt, was die Worte in
 vorerwähnter Vollmacht bey dem Hof. Kasse-Verwandten: ausfertigung
mit ihm zuerst darüber fließenden Correspondence
Subdimiten auch zu disponieren. Es ist aber die zuerst
 et Correspondence oder disposition; so die jetzt gegen
 mich gegen mich ausgesetzt 30 Tausend Ruyben halber
 zwischen mir und dem Hof. Kennenkampff passirt,
 welchem ich nicht in die Freiheit in dem Einkommen
 von, das Meinige der Hof. Kasse-Verwandten zu lassen.
 Ob nun wohl gungsthe die jetzt gegen mich ausgesetzt, und die
 gegen die ordne das zu zu haben von dem Hof. Kennenkampff
 ausgesetzt 30 Tausend Ruyben, da davon die jetzt gegen mich
 ausgesetzt

aber man wolle diesen Vorwand passiren lassen, und sagen,
 es hätt gleichwohl der Prof. Kennenkampff auch von seinem
 eigenen Keyser dem Regierten Kaste 1000 Loth vorerfordert,
 so dem Citatis doch die Zeit abzufallen nicht gelitten, und dem
 darauf zur Antwort dienet: Daß ein jeder das Bedinge
 nicht über fremde Güter nach belieben disponiren kan. 2)
 Daß der Prof. Mann dämmel nicht supine und süß imort,
 autwortl. negligentiam darin bringez, da er den aus
 gelieferten Keyser zu rechter Zeit nicht wiedererfordert.
 Dem beygefundt des Regierten Kaste Protocol. sub Datum
 26. Septemb. 1705. bezeugt, daß der Prof. Kennenkampff
 1000 Loth guten Europäischen Goldes an dem Kaste zu
 liefern sich offerirt mit dem Bedinge: daß selbige Far.
 Key. Ab. über Jahr in denselben Zeit in natura resti
 tuirt werden solt, und daß f. Joseph Adl. Kaste diese
 offerte mit der annectirten Condition angenommen,
 hätt er ihm gehörig vorgehalten, und selbts Rom zu
 rechter Zeit wiedererfordert, und es so dann liegen
 lassen, würde er zuvermuthl. Laut seiner eigenen
 Verordnung, No. 1709. 1. Art. Ab. zu Loth zu allem Schaden
 des f. haben bekommen können; anzusehen die bey
 dem Obligationes sub C et F. ad Litis Contest. so sich der Prof.
 Kennenkampff von dem Regierten Kaste vor dem geliefert,
 bei Keyser geben lassen, d. 26 July No. 1709 datirt und
 und der selb in Augusto und December selbigen Jahres
 dem Loth vor 1. Art. Laut seiner eigenen Verordnung subtt. in
 Actis, vorläufft hat, er wolle beklagt und von dem d. d. f. f.
 zuvermuthl. noch solt und à 2. bis 3. Art. zu Loth zu sein
 gen, da aber überfordert Prof. Mann so unglücklich gewesen,
 und mit Abforderung des Keyser, bis der Zahlung von der
 Pultavischen Beilast eingekommen, und man als witteran

die

die nur Belagerung besorgen müssen, gemacht, fort + kriegt
kräftigen Lohnen, daß man ihm zu nicht so unangenehm Zeit
von Seiten der Stadt kein Lohn ausgeben würde. In J. 1712.
1712. wie ich weiß der Gefangenenschaft genommen, ich wurde
+ Archivar sub H., inwie die Obligationes mit angeführt
rot und der Königl. Kasse dafür debitirt worden, wegen
von, und dabey acquiescirt, ist grundrechtlich und in
möglich nicht zu taxiren, was man, wenn diese Obliga-
tiones von mir acceptirt wären, ich selbst wohl würde zu
mir genommen haben, welche aber gar nicht geschehen, son-
dern selber allzeit in Rennensampffschau für mich geblie-
ben. Hiervon ist unstrittig, daß die in der gleichen un-
terworff. Disposition des Meinigen immer + consentirt,
angehen ich dem Praefecto Diederich v. Ottingen zu Lyndau,
welche seit dem defectio: d. d. nicht, da er bey un-
ter dem Gefangenenschaft J. 1712. wegen dieser sines
ordre ausgehensamen Anzucht in der 100. Die Presiden-
ten Brevern Gamme mit einander zu discourriren, von
Lohnen, wie in vielen folgenden Exort. durch die
mit einander geschahen. Oben so sehr ist es, daß die
Zeit von 10 Rthl. durch den 100. Land- Kasse Pottmull nun
gefragt und gelitten laßen, weil ich für die
einmal obere gegeben. Daß ich dem gar nicht unge-
set, ob die Rennensampffschau haben, welche bey der
Obligationes J. 1721. bey dem folgenden General Gouvernem.
eingetragen oder nicht. was man nun jedes Jahr be-
stimmten und laßen kann, was er will. Quing ist es, daß
der Prof. Rennensampff, da er die 30 Lust deuten sines
ordre ausgehensamen, d. d. wegen mein Debitor worden, und
selbst nicht bezügel halber an den Königl. Kasse, da man für
dem er einmal gefolgt, sich zu halten verbunden ist.

Da nun 1. des 100. Rennensampff docente D. ad libit
Con

Prod. d. d. Mart. 1774

Am 20. Septemb. 1775



50

In Vorwissenstande der
 Bürgermeisters von Öttingen
 erwehnt, daß der Herr Ober-
 ban-Jur. Georg Rennekampff,
 der Stadt aus seinen Loden
 1000. Loden gültigen Landbesitzes
 wegen zu kaufen offerirt
hätte, mit dem Beding, daß sol-
liche Parthei, über Jahr,
 N. 13. in d. d. Loden Gütern, in natura
ihm restituirt werden
müsste.

C. Adolphus Rath
abgegeben offerirt,
mit der annexation
condition, angenom-
men, so daß gerge.

Handwritten signature or mark at the bottom right.

Das Kopon nimmals
von der Stadt Krefeld,
in der Stadt Ober-Land
von Krefeld, in der
Katholisch-Gebäude, in
abgegeben soll.

in fidei,
Johann Berens,
Krefeld.

Prod. d. 11. Mart. 1774.

57



Inmitten dieses Monats auch hat die hiesige
 von dem Herrn von Berg: 2: Rennen Kampf,
 zwischen dem Herrn von Berg: 16705, d. 2. 6.
 September; abgehalten. Nur hat die Cassa,
 Colleg: Norderen - auch vom 24. July: 1709.
 ist über dieses Quantum, von dem die Kreis zu
 40, B. Albr: zu dem gemacht, über solch Sum,
 nur aber von gedachten H. von Berg: nichts mehr
 zu dem gehören zu werden, welches mit Dings,
 von Albr: ist,

Hans: Kasler:
 R. P. W.

Prod. d. 11. Mart. 1724.
 Designatio Exponsum

52



	No.	Lyll.
For die Citation - - - - -	2	2
Insulter in insirieren - - - - -		20
For die erste Auflage - - - - -		20
For Communication in Acten 2 mahl - - - - -	1	
Insulter - - - - -		9
For aufsetzung der Lehren - - - - -	3	
For mundirung der Schriften und Ch. Sigil. - - - - -	1	
Ad Extracum potabile - - - - -		40
dem Mendicanti - - - - -	40	
Ad welche sind abster - - - - -	5	
Summe	53	11 Lyll.

Ichigatis Cooperium

St. James und General Lic.
tenants Hindle & d'Albryk

l.
Via Leonardampfer St. Joh.

Prod. im Kaiserreich, Wien d. 26. März 1724 59

Mein Edelwürdigster Großmächtiger Kaiser und Kaiserin
von dem heiligen Römischen Reich, Peter der Große, Vater des
Mater Landes. Kellnerwürdigster Herr!

Ich binet zwar Actor, H. Baron im General. Lieut. d. Albedyll in
den meisten im bilienig zu sehen, daß er durch die in Replica angeführte
Momenta beweislich, wieder mich obliegt; Mir und an aber das gen.
Replicando in möglichster Eilich zuigen, daß alle das vorige bey
gebrauchten der beständigkeit muß sein, um an mich formliche Präsentation
Darüber zu übersenden. Van (1) Eilich wie mich was das wohl gegen die
darum, daß ich zum vortheil zuigen wolle, daß in der Vollmacht ad.
Lit: Gontest: Sub: V. die Worte enthalten, ich solle die Hof. Rathsch.
wunder. Rennenkampf die Holbenfeyn Revenuen nach mir und
Ihrer sonder darüber zu schreiben Correspondence gut und nicht nach
Disposition; da das aus diesen Worten nicht resultirt, wie H. Major Jhr
Sachmassen Generaliter, über die Holbenfeyn Revenuen, und zwar nach
Ihrer gutwilligen zu disponieren betruellend ist, und als die Worte
te. willkürlicher sonder zu schreiben Correspondence, könnte wegen also zu
nicht sein, daß immer Hof. Rathsch. über ohne speciale ordre nicht zu
Dispositionen Macht haben sollen, weil solcher gestalt die Worte gutwilligen
nach, welche notwendig diese unvollständigen, daß bey dem Mangel der Cor-
respondence, oder wenn sich solche Umstände ereignen würden, was
über nicht Correspondence zu schreiben nicht thätlich sein müßte; Er nach seiner
gutwilligen Dispositionen, sollte nicht würden möglich gewesen sein. So
wird aus diese darauf bestränkt, daß Actor Sachmassen die dem Lande
zur Bewahrung Armeen grüßet, und nicht wissen können, an was man
nicht out, oder in was Zustand er gehalten würde, und ob auf mich nicht
ge Correspondence in dazmaliger Eilich Zeit würde gefordert werden können
Ihre xx dan immer Hof. Rathsch. über zu dem Hof. Rathsch. wegen der
Ihrer gutwilligen als notwendig gesehen, daß ich Ihre die Dispo-
sition übertragen, sollte nach seiner gutwilligen zu schreiben be-
mühtigt. Und müßte man ja wohl Hof. Rathsch. fragen, wie es das wohl
möglich gewesen, da die Worte den Hof. Rathsch. über an sich gesehen,
Ihr durch die ganze Reich inquisition, und Hof. Major Casp.
Comt. d. d. Sub: G: auf den bey mir an respective Hof. Rathsch.
und dazwischen Worten, daß getrieben zu versetzen, und zur ab-
lieferrung an die Kaiser zu amotieren, würde: gewesen, folgt
die

Man will, für in Committiret, und ob es nicht möglich alle
 mögliche Nothwendigkeit gebracht. Inmahl für seinen eignen
 Loggen mit dabei, sothe in das seine nicht ohne Nothwendig
 Nothgeben oder in Gefahr gelassen haben, quum nemo suum
 negligere praesumitur. Art. (4) Die Obligationes sind auf
 H. Baron und General Lieut: Kaspar gestellt sind, was
 wegen derselbe vermahnt, das sie ihm nicht entgegen, damit
 fast es nicht mit zu bedanken; Das es ist bekannt genug,
 wie unter dem Kaufmann der Last allgemein gebracht ist,
 das der Herr in das das Nothlauffe in seinen Kaspar von
 Kaufst, und die Nothlauffe auf seinen Kaspar folgt,
 das es, so möge das Nothlauffe zu folgen wann es wolle,
 ist also daran wenig oder nichts folgen, auf was dem Kauf
 man die Obligationen gestellt sind. Inmahl das Loggen. Hiermit
 in abend sein kann, das die 30. Last in Loggen gewesen,
 und es also die davon resultirende Obligationen auf den
 Kaspar, und sich also wegen an das selbe zu präst. Kayserl.
 General Gouvernement und die Stadt zu halten gültig,
 (5) fassen wir nunmehr mehr gedanken kommen, so würde
 der Loggen Kaufman, so das die Kaufman ad Lit: Conte-
 stat sub: H. angenommen, und dabei acquiescirt, da es
 das selbe Kaufman nach der seine letzten Ausrufung als für
 in allen Bedingungen (außer) producirt, und mit ihm
 aus der H. Kaufman, woran sie genommen, Colla-
 tioniren lassen; das es aber dabei acquiescirt, verblet
 davon das selbe weil es demselbe nicht darüber ein
 gewandt, und weniger darüber genult: protestirt, in
 dem dem dan der 30. Land das selbe als seinen Ge-
 sellen meistigen dan erst von 10. ^{als Kaufman} Kaufman in
 quittieren lassen. Da es aber das selbe gemeldet in
 Land das zu seinem Gemeldmächtigsten Constituiret,
 auf alle Kaufman, was er sonst in seiner Ausrufung
 geben, bey seiner letzten Ausrufung soll demselbe ratika-
 birt

weist mir gantz gefallen, so dan zu dem Fruchling mit
quittung solchs 10. q. l. in all, mir allst imperobiren, inmass
nicht zu urasur in an was zu besorgen ist, das die
Mann vns orore sich mit das das nicht melist, die 10. q. l.
empfangen und gelidert haben, das H. Baron und General
Leut. S. Albedyll die obligationes inmass nicht zu sich
genommen, hat nicht zu das, weil es ihm sehr gestan.
den, solchs zu sich zu nehmen, oder in imperobiren, die
Länder zu sich zu nehmen, das selbige ihm zugesprochen sind, und
für sie anzunehmen gültig gehalten, may es es sich also
selbst imputieren, das für sie daruof nicht zu sich zu nehmen
ordnung ob gekommen, das sie inmass auf die Ländel
Mayst: das sie ausgehen, nicht zu sich zu nehmen, und ledig
so ist auch nicht abzu sehen, was gegen die mit der Ländel
von intendiren, da ihm ja solchs, wovon er nicht druse-
so von Öttingen die Ländel deferirt, nicht zu sich zu nehmen
Ländel, dan da von dem mit dem Ländel Wort was sol nicht
der geringste beweis begeben worden, so nicht
auch die Ländel delation nach dem was Ländel, so
nicht aber, und nicht zu sich zu nehmen, so was in dem Wort
was sol nicht zu sich zu nehmen, so was nicht zu sich zu nehmen,
also das H. Baron und General Leut. weil es nicht
gleich prompt gold für sein Ländel haben Ländel, sich über
die Ländel, die Ländel im dem Ländel, das was, wie
was vns Ländel, so willig zu sich zu nehmen, da es das
nicht nicht, das wir davon nicht zu sich zu nehmen, was davon
gültig gewesen, das Ländel und sich das Ländel,
was nicht zu sich zu nehmen, gefallen Ländel, solchs
gültig, das es das Ländel acquiescirt, die Ländel
Ländel, den Rest empfangen und Ländel
Ländel und Ländel, das Ländel ratihabirt. Da mir
solchs gestalt G. Ländel das demonstrirt ist, das in
Ländel, das Ländel, das Ländel, das Ländel, das Ländel,
General Leutnant zu dem Ländel und Ländel,
Missionar die Ländel, was Ländel, das Ländel

Einmal zu Disposition gemacht worden. Welcher
 einig daz. der Disposition sub. H: die angetragene
 Disposition noch allem man mögen auf die best. gefasst
 und dann muß das geringste genommen, die Konstruierung
 der 30. last. folgen die die Stadt aber wegen der Angen
 schuldigen gefast, da kein ander Mittel übrig war, zu
 noch der allfandeman Liefering an die Stadt zu confer
 ren als an die Stadt noch zu leisten oder noch das
 massigen Pflichten preis zu verkaufen zur Disposition
 woff man sich eine auf Güter, abhilt gefast, einseitig
 negligentia vel culpa dabey Committed worden, und
 zu seinen eigenen Schaden auf glückweise hinzugehen
 eine ansehnliche gegen eine Obligation Creditum
 annehmen, die die die Stadt abhandelt noch im gefast
 ist, so mögen wir auf keine Weise als zum
 Kläg. des Debitores angesehen, noch zu einem daz
 eine des Kontr. gestweigt noch dem von grynntliche
 forwirken quanto an Capital mit weniger Interest
 den Constringirt worden, in dem wir zum Gynnt
 gedre muß genommen oder an Land zu haben, unser
 daz. sub. Morlasten sich einig in massen verbündet.
 gemacht, selbst zu bezeugen, sondern zu einer ein
 schluss negatorum Gestor geworden, der Pflichten
 noch vor Einmal sich etwa manigen den Schaden
 zuzustehen Schuldig ist; sufficit enim, Gestore ab
 initio utiliter gessisse, licet utilitas deinde per casum
 fortuitum fuerit intercepta, quia hunc sentit
 Dominus L. 10. S. 1. et L. 12. S. 2. ff. de Negat. Gest.
 utiliter vero gessisse dicitur, si ut bonus pater
 familias gessit, et nihil nisi culpam levem
 praestat L. 11. ff. et L. 20. ff. de neg. gest. würde
 es als wieder daz. daz. und alle dilligheit sein
 daz. eine selbst im f. daz. sub. Morlasten woff.
 man eine Disposition, zumal da die Obligationes
 auf ihre Einseit. Man die daz. sind manchen daz.
 ab.

abgeliefert werden müssen und Louis beylage sub K:
Eduard ist mit, zum größt theil in Ordnung und nachteil
gründlich. Wie widerwärtig der Mann des billig
in pro in Litis contestat sich haltend unter Hinweis
Petitum, beziffert und in übrigen auf die Acta, und
bey demselben bey sich. Documenta, räumen gegen
Hailt lapendo vel Praesens und nicht präjudicirlich
nir, sondern schon allen falsis illatio contradictionem
generalem, nicht gegen, und submittieren, nicht über
grobung in pro Expenden designation sub B zu
man geschäft samsten Urtheil. Lob und Lang noch
farnant

für: Lang und Lang:

Alle unter Hinweis
Anzeige,
des die Kraft voran
Geiz Rennen Kampfs
über
L. Mandat:

Duplica

Erst. Rath Herrmann von
Georg. Rennenhampff
Hofrath
De

Herr Baron und General
Lieutenant Herr: Otto
Ed Albedyll
Cum designat: Expensarum
Sub N^o 13

Prod. d. 26. Mart 1725



Designatio Expenſarum

Pro communicatione Actuum — — —	1 1/2	19
Lythged — — —	—	10
Pro viduatione Docu- mentorum — — —	1 3/4	—
von abſchreibung der Defigſten und Documenten — — —	1 1/2	—
vor Charta ſigillata — — —	1/2	—
Mandatarij Honorarium	40	—
Sab uſſel word doſten	5 1/4	—

Summa 50 1/2 ~~10~~ 10 1/2

der Kennenkampff
fuhr.



*AB
Signatus
Lipensis.*

*Completis datus Lipinipit
Ligae 27 Martii 1724
Jens Joh: Cappel
chand. are*

KOPIJA PAREIZA
LVVA 109. s. d. apr.
2015. 1. -60. lp.
Izmantojams zinātniskā
pētnieciskam darbam
bez tiesībām publicēt
1998. g. 24. aprīlī
Aptiprināja: *[Signature]*

*Completis
Lipinipit Ligae
27 Martii 1724
Jens Joh: Cappel
chand. are*